



Stand: 04. Februar 2022

**Merkblatt** | für Schul- und Kitakinder, die ein positives Antigen-Schnelltest Ergebnis haben

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Quarantäne/Isolation):

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, müssen Sie sich gemäß der Corona Verordnung Absonderung unverzüglich in die häusliche Isolation begeben!
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer — auch bei den Mahlzeiten.
- Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen. Auch immunisierte Haushaltsangehörige sollten in der Zeit Ihrer Absonderung keinen Besuch empfangen.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung.
- Die Absonderung endet 10 Tage nach dem Testergebnis.
- Wenn Sie Symptome bekommen und sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

2. Testergebnis bestätigen lassen?

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an.
- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Test bzw. Antigen-Schnelltest einer offiziellen Teststelle.
- Sollte der Schnelltest durch eine fachkundige oder geschulte Person durchgeführt werden besteht die dringende Empfehlung, den Schnelltest unverzüglich mittels eines PCR-Tests bestätigen zu lassen.
- Wenden Sie sich an Ihren Hausarzt, an eine Schwerpunktpraxis oder ein Testzentrum, um Ihr Antigentestergebnis bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter: <https://www.kvbawue.de/buerger/>.
- **Wenn Sie sich zur Nachtestung einer PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen!**



**Merkblatt** | für Schul- und Kitakinder, die ein positives Antigen-Schnelltest Ergebnis haben

- **Wenn Sie sich zur Nachtestung einem Antigen-Schnelltest unterzogen haben kann die Absonderung auch bei negativem Testergebnis nicht aufgehoben werden.**
- Zur Durchführung der Nachtestung dürfen Sie die häusliche Quarantäne unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nase Bedeckung) dabei unbedingt beachten und nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel verzichten.

### 3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Alle nicht quarantänebefreiten<sup>1</sup> Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis Ihres positiven Ergebnisses in Quarantäne begeben.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 10 Tage nach Ihrem Testergebnis
- Für Ihre Haushaltsangehörigen gibt es folgende Freitestmöglichkeiten aus der Quarantäne:
  1. ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.
- Ihre Absonderung endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses automatisch, es erfolgt keine Mitteilung/Bestätigung durch das Gesundheitsamt.

### 4. Weitere Informationen

- Wenn Sie keine Möglichkeit haben zeitnah einen PCR-Test zu bekommen und für sich bzw. Ihr Schul-/Kitakind eine Bescheinigung über den Zeitraum der Absonderung benötigen **schicken Sie Ihre Testbescheinigung mit der Bitte um Absonderungsbescheinigung an [corona.schulen@lrakn.de](mailto:corona.schulen@lrakn.de) oder [corona.kitas@lrakn.de](mailto:corona.kitas@lrakn.de).** Wir werden Ihre Daten nach Maileingang erfassen und an die zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibehörde) weiterleiten. Diese stellt Ihnen auf Nachfrage eine Absonderungsbescheinigung aus.
- Eine telefonische Kontaktierung von positiv getesteten Personen findet routinemäßig nicht mehr statt.
- Weitere Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter: <https://www.lrakn.de/Lde/service-und-verwaltung/aemter/gesundheits+und+versorgung/coronavirus>
- FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-um-corona/faq-quarantaene/>

Wir wünschen Ihnen eine gute Genesung.

Ihr Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz

---

<sup>1</sup> „Quarantänebefreite Personen“ sind:

- asymptomatische Personen, die zwei Impfungen erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- asymptomatische Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probeentnahme zurückliegt,
- asymptomatische Personen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
- asymptomatische genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist;